

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt:

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 11. Oktober 2023

Erläuterungen zur 1037. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	1	Wahl des Präsidiums ➤ Ministerpräsidentin Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern) wird Bundesratspräsidentin	4
	2	Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	4
!	3	Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	5
	4	Wahl der Schriftführer	5
	6	Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes ➤ Energieeffizienz bis 2045	6
!	7	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbot volksverhetzender Inhalte und verfassungswidriger Kennzeichen im Zusammenhang mit der Dienstausbung	8

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	14	Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften ➤ Vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen	10
	15	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) ➤ u. a. Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen	13
!	16	Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (Gesundheitsdatennutzungsgesetz - GDNG) ➤ Mehr Spielräume für die Nutzung von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken	17
!	17	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz - DigiG) ➤ Weitere Bausteine zur Digitalisierung und deren breitere Nutzung in der medizinischen Versorgung, Widerspruchs- statt Einwilligungsregelung bei der elektronischen Patientenakte, Cybersicherheit im Gesundheitswesen	20
!	19	Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten	22
!	20	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) ➤ Einbürgerungen in Deutschland sollen vereinfacht werden.	25
!	26	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform "Strategische Technologien für Europa" (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) 1303/2013, (EU) 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 ➤ Strategische Zukunftstechnologien „made in Europe“	28
!	30	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 ➤ Neue Pflanzen-Gentechnik für ein nachhaltigeres Lebensmittelsystem?	31

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	39	<p>Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024)</p> <p>➤ Ab 01.01.2024 steigen das Bürgergeld und weitere Fürsorgeleistungen um fast 10 Prozent.</p>	35

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO BR) stehen beim Bundesrat nachfolgende jährliche Wahlen an. Die Amtszeit der zu Wählenden erstreckt sich über das vom 01.11.2023 bis 31.10.2024 laufende Geschäftsjahr.

TOP 1: Wahl des Präsidiums

Präsidentin:	Ministerpräsidentin Manuela Schwesig
Erster Vizepräsident:	Erster Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher (Hamburg)
Zweite Vizepräsidentin:	Ministerpräsidentin Anke Rehlinger (Saarland)

Die Bundesratspräsidentin oder der Bundesratspräsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates (§ 6 Absatz 1 Satz 1 GO BR) und repräsentiert den Bundesrat im In- und Ausland. Im Falle der Verhinderung der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes werden ihre oder seine Befugnisse gemäß Artikel 57 GG durch die Bundesratspräsidentin oder den Bundesratspräsidenten wahrgenommen.

Am 12.12.2013 wurde durch Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder die Reihenfolge der Vorsitzführung ab dem Geschäftsjahr 2017/2018 bis zum Geschäftsjahr 2032/ 2033 auf Basis der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus 2011 neu festgelegt.

Auch für die Wahl der Vizepräsidentschaft gibt es eine festgelegte Regel: Die Präsidentin oder der Präsident des Vorjahres wird zur Ersten Vizepräsidentin oder zum Ersten Vizepräsidenten und die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident des folgenden Geschäftsjahres wird zur Zweiten Vizepräsidentin oder zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt. Die Vizepräsidentschaft unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und vertreten sie oder ihn im Falle der Verhinderung (§ 7 Absatz 1 und 2 GO BR).

TOP 2: Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

Vorsitzende:	Ministerin Bettina Martin (Mecklenburg-Vorpommern)
Erster stellv. Vorsitzender:	Erster Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher (Hamburg)
Zweite stellv. Vorsitzende:	Ministerpräsidentin Anke Rehlinger (Saarland)

Gemäß einer Übereinkunft in der 591. Sitzung des Bundesrates in Verbindung mit § 45c Absatz 1 GO BR stellen die Länder, deren Regierungschefinnen oder -chefs das Präsidium des Bundesrates bilden, in gleicher Reihenfolge den Vorsitz der Europakammer.

Die Europakammer ist in Eilfällen oder bei zu wahrender Vertraulichkeit nach Zuweisung eines Beratungsgegenstandes zuständig für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der EU. Ihre Beschlüsse gelten als Beschlüsse des Bundesrates (§§ 45b und 45d GO BR).

TOP 3: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse - BR-Drucksache 503/23 -

Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)	Staatsministerin Daniela Schmitt (Rheinland-Pfalz)
Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)	Staatsminister Kai Klose (Hessen)
Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AA)	Ministerpräsident Michael Kretschmer (Sachsen)
Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)	Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg)
Ausschuss für Familie und Senioren (FS)	Senatorin Katharina Günther-Wünsch (Berlin)
Finanzausschuss (Fz)	Minister Dr. Marcus Optendrenk (Nordrhein-Westfalen)
Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)	Ministerin Petra Grimm-Benne (Sachsen-Anhalt)
Gesundheitsausschuss (G)	Minister Dr. Magnus Jung (Saarland)
Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)	Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein)
Ausschuss für Kulturfragen (K)	Minister Wolfgang Tiefensee (Thüringen)
Rechtsausschuss (R)	Senatorin Anna Gallina (Hamburg)
Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)	Minister Guido Beermann (Brandenburg)
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)	Minister Christian Meyer (Niedersachsen)
Verkehrsausschuss (Vk)	Senatorin Özlem Ünsal (Bremen)
Ausschuss für Verteidigung (V)	Minister Christian Pegel (Mecklenburg-Vorpommern)
Wirtschaftsausschuss (Wi)	Staatsminister Hubert Aiwanger (Bayern)

Der Bundesrat hat 16 ständige Ausschüsse, in denen jedes der 16 Länder vertreten ist und jeweils eine Stimme hat. Jedes Land hat traditionell einen (und zwar immer denselben) Ausschussvorsitz inne. Die Verteilung erfolgte entsprechend den Beschlüssen des Ständigen Beirates vom 19.06.1991 und vom 31.05.1995. Die Ausschüsse haben in ihren Beratungen zur Vorbereitung der 1037. Sitzung des Bundesrates am 20.10.2023 jeweils eine Empfehlung zur Wahl ihrer Vorsitzenden beschlossen (§ 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 GO BR).

TOP 4: Wahl der Schriftführer - BR-Drucksache 504/23 -

Für die Wiederwahl stehen zur Verfügung:

- Staatsminister Georg Eisenreich (Bayern) sowie
- Staatsrat Dr. Olaf Joachim (Bremen).

Für jedes Geschäftsjahr wählt der Bundesrat zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer aus seinen Mitgliedern, die die Präsidentin oder den Präsidenten während der Sitzung abwechselnd unterstützen (§ 10 Absatz 1 und 2 Satz 1 GO BR).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

TOP 6: Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes - BR-Drucksache 478/23 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 21.09.2023 beschlossene Gesetz legt Energieeffizienzziele zur Senkung des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs in Deutschland bis 2045 fest, um diesen um 45 Prozent (gegenüber 2008) zu senken.

Auf der Maßnahmenebene wird insbesondere die öffentliche Verwaltung in die Pflicht genommen. Öffentliche Stellen des Bundes und der Länder mit einem Endenergieverbrauch von mehr als 1 Gigawattstunde pro Jahr werden verpflichtet, jährliche Energieeinsparungen zu erzielen. Auch die Länder werden verpflichtet, Daten über kommunale Energieverbräuche zu erheben und an den Bund zu übermitteln. Rechenzentren werden in besonderem Maße entsprechend ihrer Anschlussleistung sowie Nennanschlussleistung in Berichts- und Zertifizierungspflichten eingebunden. Auch die Netzfunktion und -dienlichkeit wird berücksichtigt.

Auch Unternehmen mit einem großen Energieverbrauch (mehr als 7,5 Gigawattstunden pro Jahr) werden durch das Gesetz verpflichtet, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen und wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen in konkreten Plänen zu erfassen und zu veröffentlichen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Zur Erreichung der Klimaziele der EU ist im Trilog die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie vereinbart worden. Das vorliegende Gesetz wird die Energieeffizienzziele deutlich anheben. Energieeffizienzanforderungen werde ambitionierter ausgestaltet und deren Anwendungsbereich über den Bund hinaus auf Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen ausgeweitet.

Verbände (z. B. der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., BDEW) merkten u. a. die ambitionierten Ziele an¹, bemängelten den Eingriff in die Entscheidungsfreiheit von Unternehmen (z. B. die Deutsche Industrie- und Handelskammer, DIHK)² oder forderten eine Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie ohne nationale Verschärfungen (z. B. Verband Kommunaler Unternehmen e. V., VKU)³.

¹ [Stellungnahme des BDEW vom 11.04.2023](#)

² [Stellungnahme der DIHK vom 20.04.2023](#)

³ [Stellungnahme des VKU vom 11.04.2023](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Sowohl der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* die Annahme einer Entschließung. Darin soll die Bundesregierung aufgefordert werden, u. a. die Länder bei der Finanzierung der Mehraufwendungen auf Landesebene und kommunaler Ebene zu unterstützen. Zudem sollen Sektoren klar definiert werden. Auch soll der zentrale Vollzug schnellstmöglich geregelt werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

**TOP 7: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Verbot volksverhetzender Inhalte und verfassungswidriger Kenn-
zeichen im Zusammenhang mit der Dienstausbübung
- BR-Drucksache 449/23 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf von Nordrhein-Westfalen reagiert auf entsprechende Vorfälle in Chatgruppen unter Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst, die wegen der Geschlossenheit dieser Chatgruppen ohne strafrechtliche Sanktion blieben.

Wer als Amtsträger in dienstlichem Zusammenhang in einer Weise, die geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in rechtstaatliches Handeln von Behörden oder sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung zu erschüttern, volksverhetzende Inhalte gegenüber einer anderen Person äußert oder ihr zugänglich macht oder im Inland Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet, soll künftig mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Dies soll auch für Soldatinnen und Soldaten gelten.

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Am 16./17.06.2021 hat die Justizministerkonferenz erörtert, dass die elektronische Weitergabe volksverhetzender Parolen und verfassungswidriger Kennzeichen zunehmend in „geschlossenen Chatgruppen“ Verbreitung findet. Sie hat bereits damals unter Hinweis auf die damit einhergehenden Gefahren für die betroffenen Rechtsgüter die seinerzeitige Bundesministerin der Justiz und Verbraucherschutz um Prüfung und ggf. Vorlage eines entsprechenden Regelungsvorschlags gebeten. Am 25./26.05.2023 hat sie den Bundesminister der Justiz gebeten, nunmehr zeitnah die Prüfung abzuschließen.

Zur Diskussion im Landtag von Sachsen-Anhalt wird auf die Debatte⁴ zu einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (LT-Drucksache 8/2254)⁵ sowie zu einem Alternativantrag der AfD-Fraktion (LT-Drucksache 8/2281)⁶ hingewiesen. Im Anschluss an die Debatte wurden beide Anträge zur Beratung in den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen. Dieser führte am 15.06.2023 u. a. dazu eine öffentliche Anhörung durch.⁷ Die weiteren Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

⁴ LT-Plenarprotokoll vom 23.02.2023 (dort TOP 2)

⁵ LT-Drucksache 8/2254

⁶ LT-Drucksache 8/2281

⁷ Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.06.2023 (dort TOP 1)

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

**TOP 14: Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften
- BR-Drucksache 432/23 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf sieht Regelungen vor, um das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei der Geschlechtsentwicklung sowie bei Abweichen der Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Das neue Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (Artikel 1 des Gesetzentwurfs), welches das Transsexuellengesetz (TSG) von 1980 ablösen soll, beinhaltet im Wesentlichen:

- Lösung der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung und der Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen (Gutachten),
- Schaffung der Möglichkeit, gegenüber dem Standesamt einfach zu erklären (mit einer Anmeldefrist von drei Monaten vor der Erklärung mündlich oder schriftlich beim Standesamt), dass der Geschlechtseintrag von der Geschlechtsidentität abweicht, welcher Geschlechtseintrag der Geschlechtsidentität am besten entspricht und zu bestimmen, welche Vornamen dem entsprechen,
- Erforderlichkeit der Zustimmung gesetzlicher Vertretung oder des Familiengerichts bei Minderjährigen oder Personen, die unter Betreuung stehen,
- Möglichkeit zur Rückänderung des Eintrages mit einer Sperrfrist von einem Jahr,
- Geltung des aktuellen Geschlechtseintrages im Personenstandsregister im Rechtsverkehr,
- Klarstellungen für das Hausrecht im Privatrechtsverkehr oder in Bezug auf das Vereinsrecht,
- Schutz von Betroffenen in Bezug auf ihr Geschlecht durch Bußgeldbewehrung bei Verletzung des Offenbarungs- und Ausforschungsverbotes.

Eine Evaluierung nach fünf Jahren ist vorgesehen.

Das Gesetz soll am 01.11.2024 in Kraft treten. Gleichzeitig soll das TSG außer Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Im TSG sind die Voraussetzungen benannt, wann der Geschlechtseintrag nicht der Geschlechtsidentität entspricht und geändert werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat in sechs Entscheidungen Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt. Diese Beschlüsse bezogen sich u. a. auf die Voraussetzungen der Ehelosigkeit, die Verpflichtung der Anpassung der äußeren Geschlechtsmerkmale durch operative Eingriffe und den Nachweis der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit. Des Weiteren wird Transgeschlechtlichkeit von der Weltgesundheitsorganisation nicht mehr als

psychische Erkrankung eingeordnet. Deshalb soll ein Gesetz geschaffen werden, das der aktuellen Rechtslage und dem gesellschaftlichen Verständnis von Geschlechtsidentität Rechnung trägt.

Im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde Folgendes vereinbart (dort Seite 119): „Wir werden das Transsexuellengesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen. Dazu gehören ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht, ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot und eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote. Die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen müssen vollständig von der GKV übernommen werden. Wir werden im Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung Umgehungsmöglichkeiten beseitigen. Für Trans- und Inter-Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind, richten wir einen Entschädigungsfonds ein. Wir werden die Strafausnahmen in § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen aufheben und ein vollständiges Verbot auch von Konversionsbehandlungen an Erwachsenen prüfen. Das Blutspendeverbot für Männer, die Sex mit Männern haben, sowie für Trans-Personen schaffen wir ab, nötigenfalls auch gesetzlich.“

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zu geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Darin sind u. a. auch zahlreiche rechtstechnische Klarstellungen enthalten.

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* spricht sich u. a. für die Streichung der vorgesehenen Sperrfrist von einem Jahr nach Änderung des Geschlechtseintrages aus. Sie wird als unangemessen gesehen. Wer seine Entscheidung rückgängig machen möchte, sollte dies selbst bestimmen dürfen. Außerdem wird vom Ausschuss bemängelt, dass im Gesetzentwurf nahe Angehörige vom Offenbarungsverbot ausgeschlossen sind; hierzu wird eine Änderung vorgeschlagen, die auch nahe Angehörige einschließt. Darüber hinaus sieht der Ausschuss die allgemein geltenden Regelungen zur Meldung bei der Änderung von Personendaten als ausreichend an und empfiehlt, die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur Mitteilung an die Registerbehörde zu streichen.

Der o. g. Ausschuss gemeinsam mit dem *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie dem *Ausschuss für Familie und Senioren* sehen eine Wartefrist vor dem Standesamt, bevor der Antrag zur Namens- oder Geschlechtsänderung gestellt werden kann, als unbillige Härte und schlagen vor, diese vorgesehene Regelung zu streichen. Auch sprechen sie sich gegen eine besondere Betonung des Hausrechtes betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen aus. Ebenso halten sie die vorgesehene Regelung der Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall für nicht angemessen und schlagen die Streichung dieser vor.

Darüber hinaus hält es der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* für erforderlich, bundesseitig eine entsprechende verbindliche Struktur gesetzlich zu verankern, die Minderjährige und deren gesetzliche Vertreter bei der Entscheidungsfindung neutral und ergebnisoffen unterstützt.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* kritisiert über das o. g. hinaus, dass die Begründung zum Gesetzentwurf als Erfüllungsaufwand der Verwaltung lediglich den Aufwand für die Standesämter benennt. Nicht berücksichtigt wurden z. B. Kosten für die Jugendämter sowie Kosten, die bei der gerichtlichen Ersetzung der Zustimmung für die Länder und Kommunen entstehen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* formuliert zwei Prüfbitten zur Aufnahme einer Regelung zur Vorgehensweise der Polizei bei Durchsuchungsmaßnahmen oder für die Gewahrsamsunterbringung sowie zur Erweiterung der Behörden für die automatisierte Meldung nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen um die „Landespolizeien“. Des Weiteren schlägt der Ausschuss ein In-Kraft-Treten des Gesetzes ein Jahr später, also am 01.11.2025 vor. Begründet wird dies mit benötigter ausreichender Zeit für die technische Umsetzung.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt um Prüfung zu bitten, ob im Interesse der Betroffenen und des Rechtsverkehrs eine Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens von einer zusätzlichen Voraussetzung abhängig zu machen sei. Der Gesetzentwurf schaffe die Möglichkeit, unbürokratisch den Geschlechts- und Vornamenseintrag zu ändern und verzichte dabei auf jeglichen Nachweis der Ernsthaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Beständigkeit eines mit einem bloßen Empfinden der Geschlechtszugehörigkeit zu begründenden, beliebig häufigen Änderungswunsches. Er befürchtet, dass so ein beliebiger Wechsel stattfinden könne. Eine weitere Prüfbite bezieht sich auf die Einschränkungen des Offenbarungsverbots und die Befugnisse zur Datenspeicherung, -verarbeitung und -übermittlung. Außerdem sieht der Ausschuss eine Beteiligung des Familiengerichts bei Kindern unter 14 Jahren sowie bei geschäftsunfähigen Minderjährigen als geboten an. Allgemein zum Gesetzentwurf ist der *Rechtsausschuss* der Auffassung, dass die vorgelegten Pläne, insbesondere bezogen auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen, unzulänglich sind. Daher fordert er, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren rechtssichernde Regelungsmechanismen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verankert werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

TOP 15: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)
- BR-Drucksache 433/23 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen im Wesentlichen 19 Gesetze und zwei Verordnungen geändert werden. Laut Gesetzesbegründung sollen, um die Wachstumschancen für die Wirtschaft zu erhöhen, Investitionen und Innovation in neue Technologien zu ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken, zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden, die die begrenzten Spielräume der öffentlichen Haushalte in den Blick nehmen und dadurch – auch vor dem Hintergrund der außerordentlich hohen Inflationsrate – keinen zusätzlichen Preisdruck erzeugen. Hervorzuheben sind folgende Maßnahmen:

- Für die Anschaffung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Verbesserung der Energieeffizienz dienen, soll eine Klimaschutz-Investitionsprämie eingeführt werden. Als Förderzeitraum ist der 01.01.2024 bis 31.12.2029 vorgesehen. Die Prämie soll 15 Prozent der Bemessungsgrundlage von maximal 200 Millionen Euro im Förderzeitraum je Anspruchsberechtigten betragen (Artikel 1 des Gesetzentwurfs).
- Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die zwischen 01.10.2023 und 31.12.2024 angeschafft werden, soll befristet eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) wiedereingeführt werden. Für Wohngebäude, die zwischen 01.10.2023 und 30.09.2029 hergestellt werden, soll befristet eine degressive AfA eingeführt werden (Artikel 4 des Gesetzentwurfs).
- Die steuerliche Forschungsförderung in Form der Forschungszulage soll ausgeweitet werden. In die Bemessungsgrundlage sollen neben den Arbeitslöhnen für Forschung und Entwicklung auch investive Ausgaben einbezogen werden. Förderfähig sollen 70 Prozent statt bisher 60 Prozent sein. Die maximale Bemessungsgrundlage soll ab 2024 12 Millionen Euro betragen (derzeit 4 Millionen Euro) - (Artikel 33 des Gesetzentwurfs).
- Die Möglichkeiten des steuerlichen Verlustabzugs sollen ausgeweitet werden. Der Verlustrücktrag, die Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen der Vorjahre, soll von zwei auf drei (Vor-)Jahre ausgedehnt werden. Die im Zuge der Corona-Maßnahmen angehobenen Betragsgrenzen für den Verlustrücktrag (10 bzw. 20 Millionen Euro) sollen entfristet werden. Die Beschränkung des Verlustvortrags soll für die Jahre 2024 bis 2027 von 60 Prozent des 1 bzw. 2 Millionen Euro übersteigenden Betrags auf 80 Prozent erhöht werden (Artikel 5 des Gesetzentwurfs).
- Die Grenze für sofort absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) soll von 800 Euro auf 1.000 und die Sonderabschreibung nach § 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG) von 20 Prozent auf 50 Prozent angehoben werden (Artikel 4 des Gesetzentwurfs).
- Für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung soll ab 2024 eine Freigrenze von 1.000 Euro eingeführt werden. Die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte soll ab 2024 von 600 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden (Artikel 5 des Gesetzentwurfs).

- Die seit 2019 bestehende Verpflichtung zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, die EU-rechtlich umzusetzen war, soll auf innerstaatliche Gestaltungen ausgeweitet werden (Artikel 11 des Gesetzentwurfs).
- Es soll ab 2025 die verpflichtende Verwendung von elektronischen Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen eingeführt werden (Artikel 29 des Gesetzentwurfs).
- Die Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung soll als Reaktion auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu einer möglichen „doppelten Besteuerung“ im Zusammenhang mit der Einführung der nachgelagerten Besteuerung angepasst werden, wobei noch weitere Schritte erforderlich sind (Artikel 4 des Gesetzentwurfs).
- Die erst mit dem Jahressteuergesetz 2022 eingeführte Steuerpflicht der so genannten Dezember-Soforthilfe in den §§ 123 bis 126 EStG soll wegen des damit verbundenen Vollzugaufwands rückwirkend gestrichen werden (Artikel 2 des Gesetzentwurfs).

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der Gesetzentwurf enthält Angaben zu folgenden Steuermindereinnahmen (in Millionen Euro):

Kassenjahr	2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	2.650	7.895	10.185	7.590	4.100
Bund	1.064	2.865	3.539	2.774	1.788
Länder	998	2.711	3.298	2.617	1.726
Gemeinden	588	2.319	3.348	2.199	586

	Insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Sog. volle Jahreswirkung	7.035	2.631 (37,4 %)	2.473 (35,15 %)	1.931 (27,45 %)
Davon:				
Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter	2.045	639	586	820
Ausweitung der Verlustverrechnung im EStG und GewStG	1.715	533	491	691
Ausweitung der Forschungszulage	985	486	484	15
Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	550	195	174	181
Degressive AfA auf Wohngebäude	540	228	203	109
Klimaschutz-Investitionsprämie	390	195	194	1

Insbesondere im Hinblick auf die Kostenbelastung für Länder und Gemeinden haben sich einige Ministerpräsidenten bereits kritisch zu dem Gesetzentwurf öffentlich geäußert, so Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte (Bremen), Regierender Bürgermeister Kai Wegner (Berlin) und Ministerpräsidentin Anke Rehlinger (Saarland).⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zunächst zu dem Gesetzentwurf allgemein Stellung zu nehmen: Er soll zunächst das Vorhaben der Bundesregierung, bessere Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen auch zum Klimaschutz zu schaffen, grundsätzlich begrüßen. Er soll aber fordern, die Klimaschutz-Investitionsprämie als außersteuerliche Subvention nicht von den Finanzverwaltungen der Länder umsetzen zu lassen, sondern sie als Zuwendung durch den Bund zu verwalten und sie aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. Er soll auf die hohen strukturellen Belastungen der Länder aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Situation hinweisen und fordern, dass der Bund die von ihm angestrebten Ziele finanziert. Er soll daher eine umfassende Kompensation der finanziellen Belastungen der Länder und Gemeinden durch den Bund in Form von zusätzlichen Umsatzsteueranteilen durch Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes fordern (ebenso der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*). Der Bundesrat soll auch mit Nachdruck kritisieren, dass die Länder und Gemeinden mit zusammen rund 4,4 von 7 Milliarden Euro fast zwei Drittel der finanziellen Belastungen der geplanten steuerlichen Maßnahmen zu tragen haben. Er soll seine Besorgnis besonders über die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen äußern und die Bundesregierung auffordern darzulegen, wie die Kommunen die vorgesehenen finanziellen Zusatzbelastungen bei gleichzeitigen krisenbedingten Ausgabensteigerungen bewältigen sollen. Auch soll er darauf hinweisen, dass einige der Maßnahmen zu hohen Steuermindereinnahmen führen und keine hinreichend zielgerichtete Anreizwirkung entfalten, und es daher als dringend geboten ansehen, die Regelungen zu modifizieren.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat des Weiteren, eine Fortsetzung des Umweltbonus für E-Pkw von Unternehmen, der ab 01.09.2023 eingestellt ist. Auch soll er anregen, im Zuge der Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter den Sammelposten abzuschaffen. Der Bundesrat soll sich dafür einsetzen, dass auf die geplante Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung verzichtet wird. Er soll sich auch dagegen aussprechen, die Verlustabzugsmöglichkeiten auszuweiten, und die Streichung der entsprechenden Vorschriften vorschlagen. Ferner soll er eine Entfristung der bis Ende des Jahres geltenden Übergangsregelung zu Bonuszahlungen der Krankenkassen fordern, nach der bei Bonuszahlungen bis zu einer Höhe von 150 Euro keine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragsrückerstattung vorliegt. Dagegen soll er eine Anhebung des Freibetrags für Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen von 110 Euro auf 150 Euro ablehnen.

Der *Finanzausschuss* schlägt dem Bundesrat zudem vor, sich für eine Verschiebung der ab 01.01.2025 vorgesehenen Einführung der elektronischen Rechnung um zwei Jahre einzusetzen (in diesem Sinne auch der *Wirtschaftsausschuss*). Schließlich soll sich der Bundesrat dafür aussprechen, keine grundlegende Modifizierung der Forschungszulage vorzunehmen, bevor die vorgesehene Evaluierung abgeschlossen ist.

⁸ [Artikel \(online\) in Süddeutsche Zeitung vom 04.09.2023](#)

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, im Hinblick auf die mit einem Urteil des Bundesfinanzhofs geklärte Umsatzsteuerpflicht bestimmter, in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung erbrachter Dienstleistungen von Sportvereinen eine isolierte und damit schneller umsetzbare gesetzliche Regelung anzumahnen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat u. a., eine deutliche Ausweitung der Förderung durch die Klimaschutzinvestitionsprämie zu fordern, um eine substantielle Anreizwirkung zu erreichen. Des Weiteren soll er die geplante Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen ablehnen, da die Erfahrungen mit der Mitteilungspflicht grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gezeigt hätten, dass die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt wurden. Auch soll er fordern, die bestehende Umsatzsteuerermäßigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zu entfristen und sie auf die Abgabe von Getränken zu erweitern. Darüber hinaus soll er fordern, auf die vorgesehene vorübergehende Absenkung des umsatzsteuerlichen Durchschnittssteuersatzes und der Vorsteuerpauschale bei pauschal versteuernden Land- und Forstwirten zu verzichten. Der Bundesrat soll zudem fordern, die gesetzlichen Grundlagen für eine Verlängerung des Spitzenausgleichs bei der Energie- und der Stromsteuer für energieintensive Unternehmen zu schaffen. Schließlich soll er es als unabdingbar bezeichnen, die Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß zu senken, um Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft zu entlasten.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat, eine Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) dahingehend anzuregen, dass die Länder die Befugnis erhalten sollen, einen ermäßigten Steuersatz für solche Rechtsvorgänge einzuführen, bei denen die Erwerblerin oder der Erwerber des Grundstücks eine natürliche Person ist und das Grundstück nach dem Erwerb eigenen Wohnzwecken dienen soll. Des Weiteren soll er die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im GrEStG eine Freibetragsregelung für Erwerbe von selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen und unbebauten Grundstücken zur Bebauung mit den genannten Gebäudearten sowie eine angemessene Beteiligung des Bundes an den dadurch entstehenden Einnahmeausfällen der Länder vorsieht.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Familie und Senioren* haben von einer Stellungnahme abgesehen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

**TOP 16: Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (Gesundheitsdatennutzungsgesetz - GDNG)
- BR-Drucksache 434/23 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP streben im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages die breitere Nutzbarkeit von Gesundheitsdaten im Sinne eines „ermöglichenden Datenschutzes“ sowie die Reduzierung bürokratischer und organisatorischer Hürden an. Dazu sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung insbesondere folgende Maßnahmen vor:

In der nationalen Gesundheitsdateninfrastruktur soll eine Datenzugangs- und Koordinierungsstelle für Gesundheitsdaten als „Mittler zwischen den datenhaltenden Stellen und den Datennutzenden“ aufgebaut werden, bei Anträgen auf Verknüpfung und Nachnutzung von Daten koordinierend tätig sein, die Bundesregierung beraten sowie Konzepte erstellen, z. B. zur Nutzung von sicheren Verarbeitungsumgebungen. Für nähere Regelungen ist die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorgesehen.

Daten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit sollen mit Daten der klinischen Krebsregister der Länder anhand einer anlassbezogen erstellten Forschungskennziffer datenschutzkonform und rechtssicher verknüpfbar werden. Durch Änderungen im Modellvorhaben Genomsequenzierung sollen die bereits vorliegenden, qualitativ hochwertigen Versorgungsstrukturen in die Gesundheitsdateninfrastruktur eingebunden und die Datenhaltung dezentralisiert werden.

Der dezentrale Ausbau der Gesundheitsdateninfrastruktur wird im Vorgriff auf Regelungen zum Europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS) vorangetrieben, um eine künftige europaweite Anschlussfähigkeit zu gewährleisten und schon vorher die Datenverfügbarkeit für Einrichtungen im Gesundheitswesen deutlich zu verbessern.

Für länderübergreifende Gesundheitsforschungsvorhaben soll künftig in der Regel eine Datenschutzaufsichtsbehörde federführend zuständig sein. In bestimmten Fällen sind die für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen verpflichtet, das Forschungsvorhaben vor Beginn der Datenverarbeitung in einem von der Weltgesundheitsorganisation anerkanntem Primärregister für klinische Studien zu registrieren. Zur Stärkung der informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger sowie mit Blick auf besondere Schutzbedürfnisse Minderjähriger und vulnerabler Gruppen werden Forschende zur Geheimhaltung personenbezogener Gesundheitsdaten verpflichtet und für Verstöße Strafnormen geschaffen.

Die wesentlichen Neuregelungen finden sich im Gesundheitsdatennutzungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzentwurfs). Zudem sollen durch Änderung des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit umgesetzt werden. Außerdem sollen Kranken- und Pflegekassen die Möglichkeit erhalten, datengestützte Auswertungen individueller Gesundheitsrisiken ihrer Versicherten vorzunehmen und sie zu einigen ausgewählten Zwecken auf die Ergebnisse hinweisen, insbesondere auf seltene und onkologische Erkrankungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Arzneimitteltherapien. Darüber hinaus sollen Vorschriften zur Datenverarbeitung und -nutzung geändert werden, teils als Folgeänderungen zu Regelungszielen des Artikels 1. Zudem soll die bisherige Einwilligung in die Freigabe von Daten

der elektronischen Patientenakte an das Forschungsdatenzentrum durch eine Widerspruchsregelung (Opt-out-Regelung) abgelöst werden.

Weitere Anpassungen sind als Änderungen des BGA-Nachfolgegesetzes sowie des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) enthalten.

Das Gesetz soll am 01.01.2024 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages fand am 05.07.2023 ein öffentliches Expertengespräch zum CDU/ CSU-Antrag „Gesundheit – Forschungsstandort Deutschland stärken – Bessere Rahmenbedingungen für Datennutzung und Künstliche Intelligenz schaffen“ statt. Die Fraktion fordert die Bundesregierung in ihrem Antrag u. a. auf, Verfügbarkeit und Nutzung von Gesundheitsdaten für die Forschung – insbesondere standortübergreifend für die Universitätsmedizin und die außeruniversitäre Forschung – zu verbessern, u. a. durch eine abgestufte, freiwillige und widerrufbare Datenfreigabe in enger Abstimmung mit Datenschutzaufsichtsbehörden.⁹ Die Experten plädierten im Gespräch unisono für Entbürokratisierung – insbesondere beim Datenschutz. Die aktuellen Rahmenbedingungen stellten einen erheblichen Nachteil für den Forschungsstandort Deutschland dar.¹⁰

Im Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages informierte der Bundesminister für Gesundheit, Prof. Dr. Lauterbach, am 15.03.2023 über die digitalpolitischen Projekte seines Ressorts, darunter der vorliegende Gesetzentwurf. Dabei betonte er, dass die Verknüpfung unterschiedlicher Datenquellen über Forschungspseudonyme ermöglicht sowie eine dezentrale Speicherung der Daten erfolgen solle.¹¹

Mit den Universitätskliniken der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ist Sachsen-Anhalt gegenwärtig mit zwei Datenintegrationszentren an der Medizininformatik-Initiative beteiligt. Diese Zentren sollen die „technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die standortübergreifende Datennutzung zwischen Krankenversorgung und medizinischer Forschung“ schaffen.¹² „Die Digitalisierung ist für die Medizin und insbesondere für die medizinische Forschung von überragender Bedeutung“, wie der Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Armin Willingmann, am 17.04.2023 anlässlich des Ausbaus des Datenintegrationszentrums der Universitätsmedizin Magdeburg erklärte.¹³

⁹ *Antrag in BT-Drucksache 20/5805*

¹⁰ *öffentliche Sitzung*

¹¹ *Informationen zur Beratung im Ausschuss für Digitales*

¹² *Forschungsdatenportal für Gesundheit*

¹³ *Pressemitteilung des MWU vom 17.04.2023*

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme. Er begrüßt das Vorhaben dem Grunde nach und mit Blick auf die beabsichtigte Anschlussfähigkeit der nationalen Gesundheitsdateninfrastruktur im EHDS. Zu einigen begrüßenswerten Schwerpunkten wie der Errichtung eines öffentlichen Auftragsregisters, der Geheimhaltungspflicht für mit Gesundheitsdaten Forschende oder der Publikationspflicht bei Verarbeitung im öffentlichen Interesse zeigt er Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf auf.

Konkreten Änderungsbedarf sieht der *Gesundheitsausschuss* u. a. bei der Zusammenführung der klinischen Krebsregister, bei der Verarbeitung sensibler versichertenindividueller Daten, der Notwendigkeit der Datenbereinigung vor der Bereitstellung zu Forschungszwecken oder dem Nachschärfen von datenschutzrechtlichen Vorschriften, die von Antragstellenden und Nutzungsberechtigten in Bezug auf die vom Forschungsdatenzentrum bereitgestellten Daten einzuhalten sind. Im allgemein gehaltenen Teil der Empfehlungen geht es zudem um Anpassungsbedarf im Bundesstatistikgesetz, um einen Widerspruch zu Regelungen des GDNG zu vermeiden oder um Daten weiterer Träger in der „Versorgungskette“, die perspektivisch eingebunden werden sollten, wie z. B. der Renten- und Unfallversicherung.

Der *Gesundheitsausschuss* plädiert wie auch der *Ausschuss für Kulturfragen* dafür, dass die Landesgesetzgebungskompetenz im Bereich von Wissenschaft und Forschung durch die bundesrechtliche Regelung unberührt bleibt. Außerdem sprechen sich beide Ausschüsse für die Erweiterung der Datennutzungszwecke sowie eine Ausweitung der Gestaltungsspielräume für forschungsfreundlichere Lösungen ohne Abstriche am Datenschutzniveau aus – durch die Option zur Pseudonymisierung gemäß Bundesdatenschutzgesetz statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Pflicht.

Zudem gibt es Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* und des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* zur Stärkung der informationellen Selbstbestimmung der Versicherten, so z. B. bezogen auf die Information von Versicherten über schwerwiegende Gesundheitsrisiken: Der *Gesundheitsausschuss* kritisiert u. a. den Informationsweg über die Krankenkasse und nicht die Arztpraxis, während der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* an das Recht auf „Nichtwissen“ über Gesundheitsgefährdungen erinnert, für dessen Gewährleistung eine Opt-out-Regelung ungeeignet ist. Hierzu empfiehlt der *Gesundheitsausschuss* eine individuelle Information der Versicherten über ihr Widerspruchsrecht.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zu gesundheitspolitischen Fragen unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter bzw. zu forschungsbezogenen Aspekten unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.

TOP 17: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz - DigiG) - BR-Drucksache 435/23 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Unter den gesundheitspolitischen Digitalisierungsvorhaben in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist die Verbesserung der medizinischen Versorgung unter Nutzung des Digitalisierungspotenzials ein wichtiger Schwerpunkt: Sowohl für den Austausch zwischen Leistungserbringern, aber auch für den Austausch zwischen Leistungserbringern, Patientinnen und Patienten bzw. Versicherten und drittens in puncto Interoperabilität und Cybersicherheit der Telematikinfrastruktur. Zentrale Schwerpunkte im Gesetzentwurf der Bundesregierung sind daher:

- Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) und des elektronischen Rezepts, aber auch von Videosprechstunden und Telekonzilen, weiterer Ausbau der Digitalen Gesundheitsanwendungen, digitale Weiterentwicklung strukturierter Behandlungsprogramme und Einführung der elektronischen Rechnung,
- bessere Interoperabilität und mehr Verbindlichkeit in puncto Schnittstellen, Standards und Profile,
- Umsetzung der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Kriterienkatalog C5 (Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue)¹⁴ definierten Mindestanforderungen sowie
- Verstetigung des Innovationsfonds und dessen Weiterentwicklung durch Erweiterung der Fördermöglichkeiten, die Beschleunigung des Erkenntnisgewinns und größerer Gestaltungsspielraum des Innovationsausschusses.

Hierzu werden das SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), weitere SGB, die Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung, die Zulassungsverordnungen für Vertragsärzte sowie für Vertragszahnärzte und die Risikostruktur-Ausgleichsverordnung geändert.

Abweichend vom allgemeinen In-Kraft-Treten am Tag nach der Verkündung ist für einige Regelungen ein In-Kraft-Treten am 01. bzw. am 15.01.2025 vorgesehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Schon 2003 wurden erste Regelungen zur Einführung, zum Betrieb und zur schrittweisen Weiterentwicklung der Telematikinfrastruktur, zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte, zugehöriger Fachanwendungen sowie weiterer Anwendungen in der Kommunikation zwischen Leistungserbringern, Kostenträgern und Versicherten geschaffen. Die Regieverantwortung hat die gematik GmbH, die bis 2019 von den maßgeblichen Spitzenverbänden der Selbstverwaltung getragen wurde. Seitdem ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit 51 Prozent Mehrheitsgesellschafter und kann Entscheidungen ohne die Zustimmung anderer Gesellschafter treffen. Gleichwohl bringen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit 93 Prozent und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. mit 7 Prozent die Mittel für die Arbeit der gematik GmbH auf.

¹⁴ [BSI: Kriterienkatalog C5](#)

In Sachsen-Anhalt wird in der 8. Wahlperiode des Landtages die Digitale Agenda des Landes fortgeschrieben. Jedes Ressort soll dazu eine eigene fachliche Digitalstrategie entwickeln und innerhalb der Wahlperiode umsetzen. Bezogen auf das Gesundheitswesen heißt es im Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP (dort Seite 37) u. a., dass neue Technologien Menschen nicht ersetzen, sondern sinnvoll unterstützen sollen und Digitalisierung im Zusammenspiel mit vorhandenen personellen Versorgungskapazitäten die Chance bietet, die medizinische Versorgung gerade im ländlichen Raum dauerhaft sicherzustellen. Daran anschließend wird dieses Ziel mit ähnlichen Akzenten bzw. Vorhaben konkretisiert, wie sie auf Bundesebene angelegt werden.

Zur Befassung des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages mit den Digitalisierungsvorhaben des BMG wird auf die Ergänzenden Informationen zum Beitrag zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (TOP 16, BR-Drucksache 434/23) verwiesen. Zudem befasste sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages am 08.10.2023 mit einer Petition, die darauf abzielt, die Einwilligungsregelung (Opt-in) bei der ePA beizubehalten.¹⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt eine umfangreiche Stellungnahme. Der Systemwechsel bei der ePA, aber auch weitere Neuregelungen zur Telematik seien grundsätzlich zu begrüßen. Änderungsvorschläge fokussieren überwiegend auf deren Praktikabilität und Mehrwert, aber auch auf eventuell unerwünschte Hürden oder Konsequenzen für Versicherte, Patientinnen und Patienten. Weitere Empfehlungen beziehen sich z. B. auf den Digitalbeirat, auf Anforderungen an und differenzierte Anreize für Leistungserbringer, auf die Einbeziehung weiterer Akteure oder auf Qualitätsvorgaben für telemedizinische Anwendungsfälle, darunter auch in der psychotherapeutischen Versorgung. Nicht zuletzt sollte nicht das BMG, sondern eine unabhängige Institution die geplante Evaluation durchführen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt unter Verweis auf einen Gesetzentwurf des Bundesrates aus dem Jahr 2022 vor, im laufenden Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und der ePA für Heilfürsorgeberechtigte im SGB V zu ergänzen.¹⁶

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

¹⁵ *Petition (Id-Nr. 150309)*

¹⁶ *DIP-Vorgang (Beschluss des Bundesrates vom 28.10.2022 sowie Stellungnahme der Bundesregierung in BT-Drucksache 20/4902). Eine Beratung im Deutschen Bundestag ist noch nicht erfolgt.*

TOP 19: Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten - BR-Drucksache 437/23 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel der Bundesregierung ist es, die Staaten Georgien und Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU¹⁷ zu bestimmen. In Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist hierzu die Änderung des Asylgesetzes (AsylG) und in Artikel 2 die Änderung des Aufenthaltsgesetzes vorgesehen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Gesetzentwurf geht zurück auf einen entsprechenden Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10.05.2023 „Gemeinsame Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern: Unterstützung der Kommunen, gesteuerter Zugang, beschleunigte Verfahren, verbesserte Rückführung“.¹⁸

In der Begründung zum Gesetzentwurf weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Bestimmung der Staaten Georgien und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten die Möglichkeit verbessert, aussichtslose Asylanträge von Angehörigen dieser Staaten schneller zu bearbeiten und im Falle der Ablehnung den Aufenthalt der Antragstellenden in Deutschland schneller zu beenden. Bei Staaten, die als sicher bestimmt werden, wird davon ausgegangen, dass dort keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist. Zudem wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann, d. h. z. B., dass Rechtsvorschriften zum Schutz der Bevölkerung existieren, zugänglich gemacht und angewandt werden. Für das Asylverfahren hat die Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat zunächst die Folge, dass vermutet wird, dass in diesem Staat keine Verfolgungsgefahr vorliegt. Für Asylverfahren aus diesen Staaten gilt, dass Antragstellende angehört und ihnen Gelegenheit gegeben wird, individuelle Gründe vorzubringen, die gegen die vermutete Verfolgungssicherheit sprechen. Wenn die vorgebrachten Informationen nicht zur Widerlegung der Regelvermutung ausreichen, wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Ablehnung eines Antrags als offensichtlich unbegründet hat zur Folge, dass sich das Asylverfahren beschleunigt, da sich verschiedene Fristen erheblich verkürzen und auch eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Die Bundesregierung führt in ihrer Gesetzesbegründung aus, dass sie die durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) konkretisierten Voraussetzungen des Artikels 16a GG und weiterer gesetzlicher Vorgaben bei den Staaten Georgien und Republik Moldau als erfüllt ansieht.

¹⁷ *Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)*

¹⁸ *Beschluss vom 10.05.2023*

Die Innenministerkonferenz (IMK) am 16.06.2023 in Berlin hält in einem Beschluss die Verbesserung des Rückkehrmanagements für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer im Sinne der auf Bundesebene geplanten Rückführungsoffensive für erforderlich, u. a. durch die Einstufung weiterer Länder wie Georgien, Armenien, Moldau, Indien und der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten sowie die Prüfung, ob weitere Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten in die Anlage II zum AsylG aufgenommen werden können.¹⁹

Die Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Tamara Zieschang, hat darauf hingewiesen, dass der Bund mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weit hinter dem o. g. Beschluss der IMK zurückbleibt, wonach auf Initiative von Sachsen-Anhalt die Länder Georgien, Indien, Algerien, Marokko, Tunesien, Moldau und Armenien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden sollen.²⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und sich für eine Änderung des Gesetzentwurfs auszusprechen, nach der neben Georgien und der Republik Moldau auch die Länder Algerien, Armenien, Indien, Marokko und Tunesien in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten aufgenommen werden. Zu diesem Zweck empfiehlt er entsprechende Änderungen in Artikel 1 sowie als Folgeänderung die Anpassung des Gesetzstitels. Hilfsweise spricht sich der Ausschuss dafür aus, dass der Bundesrat bittet, die Länder Armenien, Indien, Algerien, Tunesien und Marokko als sichere Herkunftsstaaten einzustufen und zeitnah einen Gesetzentwurf hierzu vorzulegen.

Des Weiteren soll der Bundesrat bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einstufung weiterer Staaten, deren Anerkennungsquoten in einer Größenordnung von bis zu 10 Prozent liegen, als sichere Herkunftsstaaten zu prüfen. Zur Begründung führt er aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf der äußerst angespannten Aufnahmesituation mit weiterhin steigenden Zugangszahlen und der kritischen Arbeitsbelastung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht vollends gerecht werde. Es bedürfe eines kurzfristig wirksamen Signals auch hinsichtlich weiterer Herkunftsstaaten, um die zunehmende irreguläre Migration unterbinden und auf die vielfältigen Möglichkeiten geordneter Zuwanderung verweisen zu können. Der Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten um Indien, Algerien, Marokko, Tunesien und Armenien stünden auch unter Beachtung der Rechtsprechung des BVerfG zu Artikel 16a Absatz 3 GG keine Rechtsgründe entgegen. Die Aufforderung an die Bundesregierung, die Anlage II zu § 29a AsylG um die Staaten Armenien, Indien, Algerien, Tunesien und Marokko zu erweitern und zeitnah einen Gesetzentwurf hierzu vorzulegen, entspreche dem einstimmigen Beschluss der IMK zu TOP 8, 83 und 93 „Die Flüchtlingssituation gemeinsam bewältigen“ vom 16.06.2023.

Des Weiteren verweist der Ausschuss auf die geringen Anerkennungsquoten bei den betroffenen Staaten. Indien gehöre zu den TOP 15-Herkunftsstaaten. Die Gesamtschutzquote lag 2022 für Indien bei 3,21 Prozent, Ebenso ist die Aufnahme von Algerien, Marokko, Tunesien und Armenien in die Anlage II zum AsylG begründet. Auch für diese Herkunftsstaaten habe die Gesamtschutzquote in den letzten fünf Jahren fast kontinuierlich unter 5 Prozent gelegen. Die Daten zu Asyl-erstanträgen und hohen Zahlen von aufhältigen Ausreisepflichtigen machten deutlich, dass von

¹⁹ *IMK-Beschluss (dort TOP 8, 83 und 93)*

²⁰ *Pressemitteilung des MI vom 30.08.2023*

Asylsuchenden aus den vorbenannten Herkunftsstaaten eine erhebliche Belastung der Aufnahmesysteme ausgeht, während die Gesamtschutzquoten für die entsprechenden Herkunftsstaaten über Jahre hinweg sehr niedrig waren und sind.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

TOP 20: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)
- BR-Drucksache 438/22 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll den Erfordernissen eines Einwanderungslandes Rechnung tragen und enthält Vorschläge, um den Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit für auf Dauer rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer zu vereinfachen und zu beschleunigen. Folgende Regelungen sind u. a. vorgesehen:

- Die Einbürgerung soll zukünftig nicht mehr die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit erfordern (generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit).
- Alle in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern sollen ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erhalten und dauerhaft behalten.
- Das bisherige Entlassungsverfahren, mit dem zum Zweck des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben werden kann, soll entfallen. Der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit soll aber möglich bleiben.
- Die für einen Anspruch auf Einbürgerung erforderliche Zeitdauer eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland soll von acht auf fünf Jahre herabgesetzt werden.
- Von dem Erfordernis den eigenen und den Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Transferleistungen bestreiten zu können, werden einzelne konkrete Ausnahmen benannt, so z. B. Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter sowie Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer, wenn sie die Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben.
- Wenn Einbürgerungsinteressierte besondere Anstrengungen unternommen haben, um sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren, kann die Voraufenthaltszeit auf drei Jahre reduziert werden, sofern die Ausländerin oder der Ausländer seinen Lebensunterhalt für sich und die eigene Familie bestreiten kann und die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 GER erfüllt.
- Für den Sprachnachweis wird eine allgemeine Härtefallregelung geschaffen, wonach das Spracherfordernis in bestimmten Fällen auf mündliche Kenntnisse reduziert werden kann.
- Das Verfahren zur Sicherheitsprüfung in Einbürgerungsverfahren soll digitalisiert und der Kreis der zu beteiligenden Sicherheitsbehörden erweitert werden.
- Staatsangehörigkeitsbehörden sollen leichter von strafrechtlichen Verurteilungen erfahren, denen antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen.

Die einzelnen Artikel des Gesetzes sollen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten. Diese sind noch nicht benannt.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass Ende 2022 rund 12,3 Millionen Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland lebten, von denen sich rund 5,3 Millionen seit mindestens zehn Jahren in Deutschland aufhielten. Der Anteil der Einbürgerungen im Inland befinde sich dauerhaft auf niedrigem Niveau und habe 2022 nur bei 3,1 Prozent gelegen. Im europäischen Vergleich liege die durchschnittliche Einbürgerungsrate weit unter dem Durchschnitt. Dies zeige, dass ein bedeutender Teil der inländischen Wohnbevölkerung, der seit Jahren seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland habe und fester Bestandteil der Gesellschaft sei, an der gleichberechtigten Teilhabe nicht teilnehme. Daher bedürfe das geltende Staatsangehörigkeitsrecht der Modernisierung.

In Sachsen-Anhalt betrug der Ausländeranteil 2021 5,6 Prozent. Im Jahr 2022 stammte der Großteil der Menschen aus der Ukraine, gefolgt von Syrien.²¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat u. a. die Streichung der geplanten Regelung zur öffentlichen Urkundenüberreichung, da aus sachlicher und rechtlicher Sicht kein Regelungsbedarf hierfür gesehen wird. Hilfsweise spricht er sich dafür aus, dass nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Einbürgerungsfeier geboten wird, wobei die nähere Ausgestaltung den Ländern und Kommunen überlassen werden sollte. Zudem wird die Streichung der Möglichkeit, eine rechtswidrige Beibehaltungsgenehmigung bereits mit In-Kraft-Treten des geplanten Gesetzes zurückzunehmen, als verfrüht angesehen. Er spricht sich des Weiteren für eine Ergänzung um eine Regelung aus, nach der eine so genannte Untätigkeitsklage in Fällen, in denen über einen Antrag auf Einbürgerung ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Zeit entschieden worden ist, erst sechs Monate seit Antragstellung erhoben werden kann. Er bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Ergänzung einer klarstellenden Regelung, zu welchen Zwecken staatsangehörigkeitsrechtliche Akten bzw. Daten nach Abschluss des Verfahrens weiter aufbewahrt werden dürfen. Zudem sei erforderlich, dass die Länder frühzeitig in die Entwicklung des neuen digitalen Verfahrens zur Sicherheitsüberprüfung eingebunden werden. Weitere Empfehlungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens sowie die Bekanntmachungserlaubnis.

Gemeinsam mit dem *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und dem *Ausschuss für Frauen und Jugend* spricht er sich für die Streichung der vorgesehenen Einschränkungen der Einbürgerungsmöglichkeit für bestimmte Personengruppen aus, die aufstockende Leistungen beziehen. Ebenso soll nach Auffassung der genannten Ausschüsse die geplante Regelung zur

²¹ Statista: Ausländer in Sachsen-Anhalt nach Staatsangehörigkeit 2022

Unterhaltssicherung entfallen, da sie eine wesentliche Verschärfung der geltenden Rechtslage darstelle.

Weitere Empfehlungen der Ausschüsse beziehen sich in unterschiedlicher Form auf die Ausschlussgründe gegen die Einbürgerung, die konkretisiert und um antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende motivierte Handlungen bzw. um geschlechtsspezifische oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Fallgruppen erweitert werden sollen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* spricht sich neben weiteren Empfehlungen für eine Härtefallregelung aus, die in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Personen, die trotz eigener Mitwirkung ihre Identität und Staatsangehörigkeit nicht nachweisen können, eine Einbürgerung ermöglicht. Hinsichtlich der vorgesehenen Erleichterungen für den Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse hält er den Personenkreis für zu eng gefasst und votiert für die Einführung einer generell gestuften Altersgrenze. Zudem sollen nach seiner Auffassung die Anforderungen an den Nachweis, dass der Erwerb ausreichender mündlicher Sprachkenntnisse trotz ernsthafter Bemühungen nicht möglich war, abgesenkt werden und hierfür eine Glaubhaftmachung ausreichen.

Der *Rechtsausschuss* bittet um Prüfung, ob aufgrund der Erweiterung der in § 46 Absatz 2 StGB genannten Strafzumessungskriterien Anpassungsbedarf besteht, und er schlägt eine Neuformulierung des § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG vor.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

**TOP 26: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) 1303/2013, (EU) 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241
- BR-Drucksache 317/23 -**

Inhalt der Vorlage

Im Zusammenhang mit der umfassenderen Überprüfung des laufenden EU-Haushalts für die Jahre 2021 bis 2027 [sog. Mittelfristiger Finanzrahmens (MFR), siehe BR-Drucksache 297/23] schlägt die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) neben einer Fazilität für die langfristige Unterstützung der Ukraine (zusätzliche 17 Milliarden Euro) und der Mittelaufstockung für Ausgaben in der Migrationspolitik (15 Milliarden Euro) vor allem die Plattform „Strategische Technologien für Europa (STEP)“ als ein neues Instrument zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU vor. Damit zielt sie auf die Stärkung der Souveränität Europas in den kritischen Bereichen Spitzentechnologie („Deep Tech“), saubere Technologien und Biotechnologie ab.

Die Plattform STEP soll bereits bestehende EU-Programme gemeinsam anbieten, die Kombination von Fördermitteln ermöglichen und damit Nutzung und Wirkung stärken. Neben der Umschichtung von Mitteln aus bestehenden Programmen ist dafür auch eine Mittelaufstockung um 10 Milliarden Euro insgesamt vorgesehen. Durch die Bereitstellung finanzieller Anreize über die Fonds der Kohäsionspolitik in Form höherer Vorfinanzierungsquoten und Kofinanzierung von bis zu 100 Prozent durch EU-Mittel werden die Mitgliedstaaten darin unterstützt, die Prioritäten ihrer Programme neu auszurichten und insbesondere auch einen Teil ihrer Kohäsionsfonds für STEP-fähige Projekte umzuwidmen. Ein neues „Souveränitätssiegel“, das jenen Projekten verliehen wird, die STEP-Ziele verfolgen, werde dafür sorgen, dass diese Projekte zügiger genehmigt werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Laut der Präsidentin der Europäischen Kommission, Dr. Ursula von der Leyen, sollte die Zukunft der strategischen Industriezweige „Made in Europe“ sein. „Mit der STEP schaffen wir heute die Voraussetzungen dafür, die in verschiedenen EU-Programmen verfügbaren Finanzmittel zu mobilisieren, um Investitionen in kritische Technologien anzustoßen, damit Unternehmen in der EU wachsen und florieren können. Mit den vorhandenen Mitteln und weiteren 10 Mrd. EUR, die wir zuschießen wollen, möchten wir in den kommenden Jahren auf ein Investitionsvolumen von bis zu 160 Mrd. EUR kommen. Dies wird der Vorläufer eines vollwertigen Souveränitätsfonds, der für die Zukunft geplant ist.“²²

Aus dem Europäischen Parlament, insbesondere vonseiten der Fraktionen von Grünen, Liberalen und der Linken, wurde scharfe Kritik laut, dass die Kommission industriepolitisch einen Mangel an Ehrgeiz zeige: Anstatt des ursprünglich angekündigten „Souveränitätsfonds“ als angemessene Antwort auf den US-amerikanischen Inflation Reduction Act (IRA) sei STEP ein zu kleiner Schritt.²³

²² *Pressemitteilung der Kommission vom 20.06.2023*

²³ *Euractiv vom 21.06.2023*

Da eine der wichtigsten Finanzierungsquellen von STEP die laufenden Fonds der EU-Kohäsionspolitik sind, ist es nicht auszuschließen, dass es dort ohne erhebliche zusätzliche Mittel zu einer Umschichtung von Fördermitteln zwischen den Programmen bzw. einer Umverteilung von Fördermitteln auch aus bereits genehmigten Ausgabebereichen kommen kann. Denn gefördert werden können auch STEP-Projekte von Großunternehmen in besser entwickelten Regionen derjenigen Mitgliedstaaten, die gemessen am Bruttoinlandsprodukt als ganze unter dem EU-Durchschnitt liegen. Dies könnte auch zulasten von so genannten Übergangsregionen wie Sachsen-Anhalt gehen, die maßgeblich von den EU-Strukturfondsmitteln profitieren. Ohne eine gut ausgestattete Kohäsionspolitik droht die Gefahr, dass die bisher erzielten Erfolge aufs Spiel gesetzt werden und sich das ohnehin stark ausgeprägte West-Ost-Gefälle noch weiter verschärft.²⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Die inhaltlich befassten Fachausschüsse empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme. Sie begrüßen das Ziel, im Sinne einer ökologischen und digitalen Transformation die Wettbewerbsfähigkeit der EU bei neuen und kritischen Technologien zu stärken.

Der *Finanzausschuss* sieht erhebliche Vorteile in der Straffung und Zusammenführung bestehender Finanzinstrumente im Rahmen des EU-Haushalts statt der Schaffung eines neuen Fonds. Er bewertet im Gegensatz zu anderen Ausschüssen die Aufstockung von 10 Milliarden Euro für STEP äußerst kritisch, da nicht geklärt sei, ob die EU-Mitgliedstaaten dann die EU-Stabilitätsregeln einhalten könnten. Weitere Belastungen der nationalen Haushalte kämen nur dann in Frage, wenn sie unbedingt notwendig und der Höhe nach tragfähig sind.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* erkennt den von der Kommission aufgezeigten Handlungsbedarf ebenso an wie eine wichtige Rolle des Forschungsprogramms Horizont Europa mit seiner ausbalancierten Förderung von Grundlagen- und Anwendungsforschung. Forschungs- und Innovationsförderung müssten Umsteuerung bzw. dynamische Anpassung ermöglichen, um auf aktuelle Entwicklungen schnell reagieren zu können. Unabdingbar sei eine innovationsfreundliche Beihilfepolitik. In der Umschichtung von Finanzmitteln zwischen EU-Förderprogrammen sieht der Ausschuss keinen geeigneten Weg zur Finanzierung langfristiger EU-Prioritäten.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* erkennt erheblichen Bedarf für die Entwicklung neuer zukunftsweisender Technologien für einen klimaneutralen Gebäudesektor als Schlüsselbereich auf dem Weg zur Klimaneutralität. Dieser müsse im Rahmen von STEP angemessen berücksichtigt werden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* hebt die Rolle der Regionen bei der Umsetzung hervor, die jeweils eigene Akzente setzen müssten. Bei den förderfähigen Technologien müssten als Ziel insbesondere auch Prozesse und Verfahren zur Verankerung der Technologien in der Gesellschaft aufgenommen werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* befürwortet die Erweiterung des Förderbereichs bestehender Fonds im Bereich der kritischen Technologien sowie die Möglichkeiten der hundertprozentigen EU-Kofinanzierung und der Förderung von Großunternehmen positiv, fordert jedoch eine Ausweitung auch auf stärker entwickelte Regionen. Auch müssten alle Regionen der EU von der STEP-Förderung für

²⁴ "Kernpositionen Sachsen-Anhalts zur künftigen Ausgestaltung der Kohäsionspolitik nach 2027"
(Stand: 17.04.2023)

Großunternehmen aus dem EFRE profitieren können. Zu den Zuwendungsempfängern sollten auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gehören. Die Förderziele von STEP könnten allerdings nur durch zusätzliche Mittel im Rahmen der betroffenen Kohäsionsfonds erfolgen. Außerdem verlangt er weitere Anpassungen der vorgeschlagenen Verfahrensänderungen zu den Abschlussfristen für die letzte Förderperiode von 2014 bis 2020.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den inhaltlichen Stellungnahmen der o. g. Fachausschüsse weitestgehend angeschlossen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat nunmehr zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 30: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 - BR-Drucksache 328/23 -

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) hat am 05.07.2023 den vorliegenden Vorschlag als Teil eines Maßnahmenpakets für die nachhaltige Nutzung der wichtigsten natürlichen Ressourcen vorgelegt.²⁵ Der Verordnungsentwurf betrifft Pflanzen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnen worden sind, und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel. In den Geltungsbereich der Initiative fallen:

- Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese und Cisgenese (einschließlich Transgenese) erzeugt wurden,
- Erzeugnisse, die diese Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen, sowie
- Lebens- und Futtermittel, die diese Pflanzen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt wurden (nachfolgend NGT-Pflanzen bzw. NGT-Erzeugnisse).

Der Vorschlag enthält Regelungen für zwei Kategorien von NGT-Pflanzen:

- NGT-Pflanzen der Kategorie 1:
Es handelt sich um NGT-Pflanzen, deren Veränderung auch natürlich auftreten oder durch herkömmliche Züchtung herbeigeführt werden könnte („NGT-Pflanzen der Kategorie 1“). Die genetische Veränderung beschränkt sich auf maximal 20 Nukleotide und erfolgt ausschließlich aus dem züchterischen Genpool der eigenen Art. Diese Pflanzen werden vor der absichtlichen Freisetzung und dem Inverkehrbringen einem Überprüfungsverfahren unterzogen. NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse der Kategorie 1 sind von den Anforderungen der Gentechnik-Rechtsvorschriften ausgenommen. Sie werden durch die geltenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften und horizontalen Rahmen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Umweltschutzes geregelt. Außerdem werden sie im Hinblick auf mehr Transparenz und Wahlfreiheit in einer öffentlichen Datenbank geführt. Pflanzenvermehrungsmaterial wird als NGT der Kategorie 1 gekennzeichnet, und dieser Status wird in den gemeinsamen Sortenkatalogen angegeben.
- NGT-Pflanzen der Kategorie 2:
So werden NGT-Pflanzen bezeichnet, die nicht der Kategorie 1 angehören („NGT-Pflanzen der Kategorie 2“) mit komplexeren Veränderungen (mehr als 20 Nukleotide), sofern sie keine „Fremd-DNA“ enthalten. Diese Kategorie fällt unter die geltenden Gentechnik-Rechtsvorschriften mit begrenzten Anpassungen in Bezug auf Nachweismethoden, Risikobewertungsmethoden und Überwachungsanforderungen. Während NGT-Pflanzen der Kategorie 2 als gentechnisch veränderter Organismus (GVO) gekennzeichnet werden müssen, kann ihre Kennzeichnung Informationen über die durch die Veränderung mittels NGT herbeigeführte Eigenschaft enthalten, um für mehr Transparenz und Verbraucherinformation zu sorgen. Darüber hinaus können für NGT-Pflanzen der Kategorie 2, die

²⁵ [Pressemitteilung der Kommission, Vertretung in Deutschland vom 05.07.2023](#)

bestimmte Eigenschaften besitzen, die zu einem nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystem beitragen können, bestimmte Anreize gewährt werden. Zusätzliche Anreize sind vorgesehen, wenn es sich bei Anmeldern oder Antragstellern um kleine und mittler Unternehmen handelt. NGT-Pflanzen, die Herbizid tolerante Eigenschaften aufweisen, kommen für diese Anreize nicht in Frage. Im Unterschied zu den Gentechnik-Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten den Anbau von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem Hoheitsgebiet nicht im Rahmen eines „Opt-out“ ablehnen.

Patentrechtliche Regelungen sind im Verordnungsentwurf nicht enthalten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Seit der Annahme der geltenden EU-Rechtsvorschriften über GVO 2001 wurden erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung von NGT erzielt, die gezieltere, präzisere und schnellere Veränderungen der genetischen Merkmale von Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen Züchtungsmethoden ermöglichen. Darüber hinaus wird mit bestimmten Verfahren keine „Fremd-DNA“, d. h. DNA von Arten, mit denen die Pflanze nicht gekreuzt werden kann, eingeführt, und die daraus hervorgehenden Erzeugnisse können nicht von solchen unterschieden werden, die mit herkömmlichen Methoden gewonnen werden.

Am 25.07.2018 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-528/16 entschieden, dass neue Mutagenese-Verfahren, die seit der Annahme der Richtlinie 2001/18/EG entstanden sind oder zum Zeitpunkt ihrer Annahme größtenteils entwickelt waren, unter die GVO-Gesetzgebung fallen und den darin vorgesehenen Verpflichtungen unterliegen.²⁶

Mit Beschluss (EU) 2019/1904 des Rates vom 08.11.2019²⁷ wurde die Kommission aufgefordert, bis 30.04.2021 eine Untersuchung im Lichte dieses Urteils zu dem Status neuartiger genomischer Verfahren im Rahmen des Unionsrechts vorzulegen sowie – falls angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen – einen Vorschlag (mit einer Folgenabschätzung) zu unterbreiten. Die Kommission legte die angeforderte Studie am 29.04.2021²⁸ vor (im Folgenden „NGT-Studie der Kommission“). Sie kam zu dem Schluss, dass es deutliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass die derzeitigen GVO-Rechtsvorschriften der EU nicht geeignet sind, durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese gewonnene NGT-Pflanzen und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Lebens- und Futtermitteln) zu regulieren, und dass diese Rechtsvorschriften an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt in diesem Bereich angepasst werden müssen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt (dort Seite 126) wurde festgelegt, dass die Chancen und Risiken neuer Züchtungsmethoden für den Erhalt des Ertrags und der Qualität in der Landwirtschaft angesichts der betrieblichen Ergebnisse der vergangenen Jahre neu zu bewerten sind. Neue Vorhersage- und Selektionsmethoden, die auf der intelligenten Auswertung einer großen Menge von Daten über Genotyp, Phänotyp und Umwelt beruhen, sowie neue Techniken zur gezielten Veränderung des Erbgutes können zur effektiven Züchtung von Sorten und ihrerseits zur Erreichung der Klima- und Umweltziele im Agrar- und Ernährungssystem beitragen. Die verantwortungsvolle Nutzung neuer gentechnischer Verfahren wie CRISPR/ Cas inklusive Risikoprüfung und Zulassung muss unter

²⁶ [Pressemitteilung des EuGH vom 25.07.2018](#)

²⁷ [Beschluss \(EU\) 2019/1904 des Rates vom 08.11.2019](#)

²⁸ [Studie der Kommission vom 29.04.2021 \(in englischer Sprache\)](#)

Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips sowie der Wahlfreiheit des Verbrauchers sichergestellt werden.

Auf Antrag der Fraktion der FDP fand im Landtag von Sachsen-Anhalt am 08.09.2023 eine Aktuelle Debatte zum Thema „Chancen der grünen Biotechnologie für die Nahrungsmittelproduktion und den Forschungsstandort Sachsen-Anhalt nutzen“ statt.²⁹ Anlass war die Vorstellung des vorliegenden Verordnungsvorschlags durch den damaligen Vizepräsidenten der Kommission, Frans Timmermans. Der Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Armin Willingmann, hat in einer Pressemitteilung vom 08.09.2023 – wie zuvor in der Landtagsdebatte – erklärt, dass er die Pläne der Kommission, den Umgang mit bestimmten gentechnischen Methoden in der Landwirtschaft zu lockern, begrüßt.³⁰ Zudem hat er auf die in Sachsen-Anhalt vorhandenen Forschungseinrichtungen, nämlich das Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung in Gatersleben (IPK) und das Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie in Halle, sowie die sich aus dem Verordnungsvorschlag ergebenden Chancen für die Institute hingewiesen. Das IPK wird vom Land mit 11 Millionen Euro und vom Bund mit fast 19 Millionen Euro gefördert. 3,7 Millionen Euro kommen aus anderen Ländern. 15,3 Millionen Euro sind aus Drittmitteln (siehe Landtagsdebatte). Als ein international renommiertes Forschungszentrum arbeitet das IPK an der Aufklärung grundlegender Prinzipien der Evolution, Entwicklung und Anpassungsfähigkeit wichtiger Kulturpflanzen. Zu diesen gehören u. a. Getreide, aber auch protein- und ölliefernde Pflanzen.³¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Kulturfragen und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit weisen u. a. darauf hin, dass der Vorschlag noch Fragen hinsichtlich Transparenz, Wahlfreiheit, Koexistenz sowie des Vorsorgeprinzips bei Technologien, die eine hohe Eingriffstiefe und eine mangelnde Umkehrbarkeit bzw. Rückholbarkeit aus den Ökosystemen vorweisen, aufwirft. Beide Ausschüsse empfehlen eine Bitte an die Bundesregierung, sich im EU-Ministerrat dafür einzusetzen, dass auch NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und daraus erzeugte Lebens- und Futtermittel einer durchgängigen Kennzeichnungspflicht unterliegen. Zudem sollte für beide im Kommissionsvorschlag definierten NGT-Kategorien im Rahmen der Notifizierung bzw. Zulassung der NGT-Pflanzen Referenzmaterial und ein Nachweisverfahren seitens der Hersteller bereitgestellt werden, das den zuständigen Behörden und Wirtschaftsakteuren zur Verfügung stehe. Die Bundesregierung solle sich zudem dafür einsetzen, dass zur Absicherung der Koexistenz der gentechnikfreien und ökologischen Landwirtschaft Maßnahmen wie Abstandsregelungen und Mitteilungspflichten gegenüber den Nachbarn für den Anbau von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als auch der Kategorie 2 weiterhin vorgeschrieben werden. Des Weiteren soll die Bundesregierung gebeten werden, die weiteren Verhandlungen zur Kommissionsinitiative zu neuen genomischen Techniken im EU-Ministerrat daran zu koppeln, dass parallel seitens der Kommission geprüft werde, welche Auswirkungen Patente auf NGT-Pflanzen auf den Saatgutmarkt hätten und ob eine Änderung des Patentrechts erforderlich sei, um den Zugang zu genetischem

²⁹ *LT-Plenarprotokoll (dort TOP 7)*

³⁰ *Pressemitteilung des MWU vom 08.09.2023*

³¹ *IPK*

Material für Züchter sowie das Züchterprivileg sowie den Züchternvorbehalt umfassend zu wahren. Außerdem soll die Bundesregierung gebeten werden, sich parallel zu den Beratungen des Verordnungsvorschlags national und auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Patente im Bereich der Pflanzen- und Tierzucht auf technische Verfahren begrenzt werden, nicht jedoch damit erzeugte Pflanzen oder Saatgut umfassen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt zudem die Feststellung, dass die neuen NGT grundsätzlich ein großes Potenzial für die Forschung und für die Pflanzenzüchtung bieten, um schnell und sehr zielgerichtet Zuchtziele zu erreichen und so den zentralen Herausforderungen wie Anpassung an den Klimawandel, Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes oder Ertragssteigerungen zur Sicherung der Welternährung schneller begegnen können. Zudem soll eine Kennzeichnungspflicht aller NGT-Pflanzen und darauf hergestellten Produkten auf allen Stufen vom Erzeuger bis zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern gewährleistet werden.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt die Initiative der Kommission zu begrüßen. Zudem soll festgestellt werden, dass die Änderungen eine große Chance für Wissenschaft und Forschung darstellen, indem die gezielte Mutagenese mit den präzisen und inzwischen umfassend getesteten Methoden des Genome Editing ermöglicht werde. Weiterhin soll festgestellt werden, dass der Vorschlag den Bedenken gegenüber GVO Rechnung trägt, indem er ein Verbot der Verwendung von so gezüchteten Pflanzen im ökologischen Landbau vorsieht und darüber hinaus keine regulatorischen Anreize für die Entwicklung Herbizid toleranter Pflanzen setze.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Gesundheitsausschuss* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zu agrarpolitischen Fragen unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann bzw. zu EU-politischen Aspekten unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 39: Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024) - BR-Drucksache 454/23 -

Inhalt der Vorlage

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit vorliegender Verordnung die turnusmäßige Anpassung der Regelbedarfe für die Systeme der Grundsicherung vor. Die Regelbedarfsstufen werden dabei nach den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Daten fortgeschrieben. Im Ergebnis betragen die monatlichen Regelbedarfe bzw. -sätze ab 01.01.2024:

- 563 Euro in Regelbedarfsstufe 1 für alleinstehende Erwachsene, 506 Euro in Regelbedarfsstufe 2 für Erwachsene in häuslicher Gemeinschaft oder entsprechenden Gemeinschaftseinrichtungen sowie 451 Euro in Regelbedarfsstufe 3 für Erwachsene in stationären Einrichtungen,
- 471 Euro in Regelbedarfsstufe 4 für Jugendliche ab dem 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 390 Euro in Regelbedarfsstufe 5 für Kinder ab dem siebten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie 357 Euro in Regelbedarfsstufe 6 für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Außerdem werden die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und die Ergänzung der Anlagen zu § 28 und § 34 SGB XII (Sozialhilfe) fortgeschrieben und betragen für das erste im Jahr 2024 beginnende Schulhalbjahr 130 Euro und für das zweite in 2024 beginnende Schulhalbjahr 65 Euro. Auch weitere Mehrbedarfe werden prozentual entsprechend den Regelbedarfsstufen angepasst.

Die Leistungssätze gemäß SGB XII sind das Referenzsystem für das ebenfalls nach Haushaltstypen und Alter gestufte Bürgergeld gemäß SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende), für die fürsorglichen Leistungen des SGB XIV (Soziale Entschädigung) sowie für Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Von den geschätzten Mehrausgaben für Leistungen gemäß SGB XII 1,03 Milliarden Euro entfallen rund 110 Millionen Euro auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von Ländern und Kommunen in voller Höhe getragen werden. Die anderen rund 930 Millionen Euro gehen in die Erstattung des Bundes für die Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein.

Die Anhebungen der Regelbedarfe, der persönlichen Schulbedarfe und der Mehrbedarfe gemäß SGB II führen zu Mehrausgaben von schätzungsweise gut 3,4 Milliarden Euro für den Bund und 80 Millionen Euro für die Kommunen. Da die fürsorglichen Leistungen gemäß dem Bundesversorgungsgesetz häufig nur andere Leistungen oder Einkommen ergänzen, belaufen sich diese Mehrausgaben lediglich auf 2,8 Millionen Euro, die hälftig von Bund und Ländern getragen werden.

Zudem wirkt sich die Erhöhung der Regelbedarfe bei Leistungsbezug gemäß SGB II auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag aus, Minderausgaben sind jedoch in der Zusammenschau mit Mehrausgaben bei Schulbedarfen nicht zu beziffern. Ebenso entstehen nicht bezifferbare Minderausgaben beim Wohngeld, wenn durch den Bezug dieser Leistung Hilfebedürftigkeit gemäß SGB II oder SGB XII nicht mehr verhindert werden kann.

Die Leistungen gemäß AsylbLG sind niedriger als die Leistungssätze gemäß § 28a SGB XII, weil davon ausgegangen wird, dass bestimmte Ausgabenpositionen der Allgemeinbevölkerung in den ersten Aufenthaltsmonaten Asylsuchender nicht anfallen. Die Mehrausgaben der Länder und Kommunen für Leistungen gemäß AsylbLG belaufen sich hier auf insgesamt 268 Millionen Euro.

Durch die Erhöhung des Gesamtbedarfs ergeben sich auch Auswirkungen auf die Ausgaben für den Kinderzuschlag und beim Wohngeld, die jedoch nicht näher bezeichnet sind.

Ergänzende Informationen

Bereits zur Einführung des Bürgergeldes gab es 2023 eine vergleichsweise deutliche Erhöhung der Regelleistungen. Die aktuell anstehende Erhöhung um 9,9 Prozent ergibt sich durch den anzuwendenden Mischindex für die Fortschreibung: Die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate wird dabei mit einem Anteil von 70 Prozent, die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigter Arbeitnehmerin oder je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate wird mit einem Anteil von 30 Prozent berücksichtigt. In Bezug genommen wird dabei die Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum, der mit dem 01.07. des Vorjahres beginnt und mit dem 30.06. des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.